

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN
STADTTEIL KÖNIGSHOFEN

BAUGEBIET „Wöllerspfad“

**4. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN + ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

- SATZUNG -

INHALT

- **SATZUNGSTEXT** vom 15.05.2013
- **BEGRÜNDUNG** vom 25.02.2013 / 13.05.2013
- **TEXTTEIL** vom 25.02.2013 / 13.05.2013
mit Ergänzung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

Satzung
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
für das Baugebiet „Wöllerspfad, 4. Änderung“, Gemarkung Königshofen

Rechtsgrundlage dieser Änderung ist die Landesbauordnung vom 05. März 2010 (GBl.S.358), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl.S.65.73).

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Wöllerspfad, 4. Änderung“ ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wöllerspfad“ vom 09.01.1981 einschließlich seiner 1. Erweiterung vom 27.04.1990 identisch.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- Textteil mit örtlichen Bauvorschriften vom 25.02.2013 / 13.05.2013, gefertigt vom Stadtbauamt Lauda-Königshofen.

Beigefügt ist

- die Begründung vom 25.02.2013 / 13.05.2013 zum Bebauungsplan, gefertigt vom Stadtbauamt Lauda-Königshofen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften, welche unverändert weiter gelten, zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen für dessen Geltungsbereich außer Kraft.

Lauda-Königshofen, den 15.05.2013
Für den Gemeinderat:


Thomas Maertens
Bürgermeister

4. Änderung für das Gewerbegebiet „Wöllerspfad“, Gemarkung Königshofen

Begründung

Ergänzung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wöllerspfad“ mit 1. Erweiterung, Gemarkung Königshofen

In den rechtskräftigen textlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wöllerspfad“ einschließlich seiner 1. Erweiterung auf Gemarkung Königshofen waren bislang keine Regelungen für Werbeanlagen getroffen.

Auf Grund einer Zunahme von Werbeanlagen im Gewerbegebiet „Wöllerspfad“ und einer vermehrten Anfrage bzgl. Werbemasten, Werbeballons und Werbeanhänger wurde festgestellt, dass Festsetzungen zur Regelung der Werbeanlagen erforderlich sind. Dadurch soll ein verträgliches und einheitliches städtebauliches Gesamtbild erreicht werden. Auf die bestehenden Festsetzungen im benachbarten Bebauungsplan „Wöllerspfad-Süd“ wird zurückgegriffen. Zusätzlich werden Höhenangaben für Fahnenmasten festgesetzt.

Die vorgesehene Ergänzung der textlichen Festsetzungen berührt nicht die Grundzüge der Planung. Deshalb wird die 4. Änderung für das Gewerbegebiet „Wöllerspfad“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Lageplan dargestellt. Er umfasst die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Wöllerspfad“ vom 09.01.1981 sowie „1. Erweiterung Wöllerspfad“ vom 27.04.1990.

Lauda-Königshofen, 25.02.2013 / 13.05.2013



Tobias Blessing, Stadtbaumeister



4. Änderung für das Gewerbegebiet „Wöllerspfad“, Gemarkung Königshofen

Textteil

Ergänzung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wöllerspfad“ mit 1. Erweiterung, Gemarkung Königshofen

Mit Inkrafttreten dieser Änderung werden die bisherigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wöllerspfad“ mit Rechtskraft 09.01.1981, seiner 3 Änderungen sowie seiner 1. Erweiterung mit Rechtskraft 27.04.1990 mit den folgenden Festsetzungen bzgl. Werbeanlagen ergänzt.

Alle weiteren Regelungen der bisherigen rechtskräftigen textlichen Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wöllerspfad“, seiner ersten 3 Änderungen sowie seiner 1. Erweiterungen bleiben unberührt und gelten weiterhin unverändert.

Rechtsgrundlage dieser Änderung ist die Landesbauordnung vom 05. März 2010 (GBl.S.358), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl.S.65.73).

Der Geltungsbereich der 4. Änderung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wöllerspfad“ vom 09.01.1981 einschließlich seiner 1. Erweiterung vom 27.04.1990 identisch. Folgende Festsetzungen werden ergänzt:

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.5 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig

Werbeanlagen an Gebäuden sind der architektonischen Gestaltung der Gebäudefassade unterzuordnen; sie sind nur unterhalb der Traufe anzubringen.

Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 5,0 m und bis zu einer Größe von 6,0 m² zugelassen. Fahnenmasten sind bis zu einer Gesamthöhe von 8,00 m zulässig.

Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung des Verkehrs der angrenzenden Bundesstraße B 290 ausgeschlossen ist.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und beweglichem Licht (Dreh-, Wechsel-, Blinklicht, Video), elektrische Lichtbänder sowie Lichtwerbungen in grellen Farben (z.B. Neonlicht) sowie nicht nur vorübergehend angebrachte Werbeballons.

Lauda-Königshofen, 25.02.2013 / 13.05.2013



Tobias Blessing, Stadtbaumeister

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der vorliegende Bebauungsplan „4.Änderung Wöllerspfad“, Gemarkung Königshofen, bestehend aus:

- Textteil mit örtlichen Bauvorschriften vom 25.02.2013 / 13.05.2013
- Begründung vom 25.02.2013 / 13.05.2013
- Satzung

dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Lauda-Königshofen vom 13.05.2013 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Ausgefertigt:

Lauda-Königshofen, den 15.05.2013



Thomas Maertens
Bürgermeister

Der Beschluss des Gemeinderates mit einer nichtmaßstäblichen Verkleinerung des Geltungsbereichs ist am 24. Mai 2013 im Amtsblatt der Stadt Lauda-Königshofen Nr. 21/2013 bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan „**4. Änderung Wöllerspfad**“ ist damit seit **24.05.2013** rechtsverbindlich.

Lauda-Königshofen, den 03.06.2013



i. A. Sven Göbel